

Wien, 14. Oktober 2020

**Gemeinsame Stellungnahme des Presseclub Concordia und der Expertin Ingrid Brodnig zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformengesetz – KoPI-G)**

Wir<sup>1</sup> bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem **Paket gegen Hass im Netz** dieses demokratiepolitisch relevante Thema behandelt. Demokratie braucht einen konstruktiven öffentlichen Diskurs und gesetzliche Maßnahmen können einen Beitrag zu einem Kulturwandel leisten.

**Einleitendes**

Wir halten für sinnvoll, dass in mehrererlei Hinsicht das Problem strafbarer Hasskommentare im Internet nun gesetzlich behandelt wird: Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, bedarf es auch einer komplexen Reaktion, welche beispielsweise Aspekte aus dem Strafrecht und dem Zivilrecht inkludiert sowie die Ebene der Plattformen miteinbezieht. Dieser Komplexität wird das Maßnahmenpaket gerecht. Einleitend seien deshalb ein paar grundsätzliche Worte zu dem Gesamtpaket gesagt, im Folgenden gehen wir dann auf die einzelnen Gesetzesentwürfe näher ein.

---

<sup>1</sup> Der Presseclub Concordia vertritt seit 1859 die Interessen von Journalist\*innen. Ingrid Brodnig ist Journalistin, Buchautorin und spezialisiert auf Phänomene wie Hasskommentare im Internet. Die Anmerkungen dieser Stellungnahme fokussieren deshalb auch besonders auf die Interessen von Journalist\*innen, wobei auch zu einzelnen Punkten allgemeine Anmerkungen gemacht werden.

### **Als dezidiert positiv stufen wir folgende Änderungen ein:**

Das **HiNBG** führt einen Schutzmechanismus für Betroffene strafbarer Postings im Internet ein – das Mandatsverfahren. An späterer Stelle haben wir detaillierte inhaltliche Anmerkungen hierzu. Grundsätzlich erachten wir als sinnvoll, dass es Opfern erleichtert werden soll, herabwürdigende Kommentare mittels Unterlassungsauftrag entfernen zu lassen.

**Zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz** getroffen werden, möchten wir anmerken: Einerseits erachten wir es als sinnvoll, dass auch im Strafrecht einzelne Nachjustierungen geschehen: So war es dringend notwendig, dass § 107c StGB (welcher Cybermobbing behandelt) überarbeitet wird, sodass dieser Paragraph in Zukunft bei besonders schweren Fällen der Belästigung auch öfter anwendbar ist.

Ebenfalls positiv bewerten wir die Änderung des § 283 Abs 1 Z 2, welche den Verhetzungstatbestand etwas breiter fasst und auch Einzelpersonen vor einer solchen Form der Verächtlichmachung stärker schützt. Es ist unsere ausdrückliche Hoffnung, dass durch diese Änderung beispielsweise der Rechtsschutz von Frauen (inklusive Journalistinnen) verbessert wird, welche online besonders untergriffigen Formen der Belästigung ausgesetzt sind. Konkret werden äußerst bedrohlich klingende Vergewaltigungswünsche derzeit aus juristischer Sicht vielfach nicht als gefährliche Drohung eingestuft. Unsere Hoffnung ist, dass durch die geplante Änderung derartige Postings als Offizialdelikt behandelt werden können.

Insgesamt erscheint uns ebenfalls sinnvoll, dass Österreich in Form des **KoPI-G** Regulierung für große Internetplattformen vorsieht. Dies ist zweifelsfrei eine Materie, die von europäischer Bedeutung ist und die letztlich auf europäischer Ebene juristisch erfasst werden muss. Aber da dieser europäische Prozess eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, erscheint es nachvollziehbar, dass Österreich nun vorangeht und als einer der ersten Staaten in Europa eine Form der Plattformen-Regulierung vorlegt. Ebenfalls positiv bewerten wir, dass der Gesetzesentwurf auch Mechanismen vorsieht, um die Gefahr des Overblocking zu verringern – insbesondere die Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens, welche User\*innen eine Einspruchsmöglichkeit gegenüber Plattformen bietet, und ebenso die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der RTR-GmbH in Streitfällen und die Möglichkeit, Aufsichtsverfahren seitens der KommAustria als Aufsichtsbehörde einzuleiten. An einigen Stellen haben wir Vorschläge zur Nachjustierung einzelner Formulierungen oder Passagen in den genannten Gesetzen – siehe dazu die konkreten Anmerkungen weiter unten.

### **Weitere Anregungen zum Paket gegen Hass im Netz:**

Damit das Gesetzespaket Wirksamkeit entfalten kann, sind aus unserer Sicht folgende Begleitmaßnahmen zentral: Personelle Aufstockung der Gerichte und Staatsanwaltschaften,

Sensibilisierung in Verwaltung und Exekutive, Begleitforschung. Auch ist nicht jede Konsequenz der Maßnahmen absehbar, wie etwa die Erfahrungen mit dem 2017 in Deutschland eingeführten Netzwerkdurchsetzungsgesetz zeigte. Wir regen daher an, die Auswirkungen des Pakets gemeinsam mit Expert\*innen und Betroffenen regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Um Phänomene wie Hass im Netz erforschen zu können, bedarf es mehr Transparenz großer Plattformen: Wir halten für dringend notwendig, ebenfalls an Transparenzaufgaben für Social-Media-Plattformen zu arbeiten. Zentral ist, dass diese Unternehmen auch unabhängigen Forscher\*innen Zugang bieten, sodass diese untersuchen können, ob es bei den Algorithmen großer Plattformen, ihrer Informationsselektion und Vorschlagsmechanismen beispielsweise zu Verzerrungen oder gesellschaftlich unerwünschten Nebeneffekten kommt. Diese Algorithmentransparenz stellt einen weiteren Bereich dar, bei welchem wir zusätzliche Regulierung empfehlen.

### **Konkrete Änderungsvorschläge zum Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG)**

#### **Zu § 20 ABGB:**

Sowohl bei Absatz 2 als auch Absatz 3 plädieren wir für inhaltliche Änderungen bzw. Einschränkungen.

**Absatz 2** weitet die rechtlichen Möglichkeiten von Arbeitgeber\*innen erheblich aus – und ermöglicht es, über den Kopf von Arbeitnehmer\*innen hinweg bei Verletzungen des Ansehens oder der Privatsphäre juristische Schritte zu ergreifen. Diese Passage könnte unseres Erachtens ein Ungleichgewicht zwischen Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen herstellen. Beispielsweise kann es in der Medienbranche Fälle geben, in denen Redakteur\*innen absichtlich keine juristischen Schritte ergreifen: Sei es aus der Überzeugung heraus, die erlebte Kränkung erfordere noch keine juristische Reaktion, oder aus der Überlegung, dass juristische Rechtsstreitigkeiten zusätzliche Aufmerksamkeit für eine Beleidigung oder falsche Behauptung schaffen können (siehe: Streisand-Effekt<sup>2</sup>). In solchen Fällen hätte der oder die betroffene Arbeitnehmer\*in kein Recht, über das Vorgehen in seinem oder ihrem eigenen Fall zu entscheiden. Dies erscheint uns unverhältnismäßig und greift unseres Erachtens in die Autonomie von Arbeitnehmer\*innen ein.

**Wir regen an, entweder Absatz 2 zur Gänze zu streichen oder zumindest festzuschreiben, dass Dienstgeber\*innen den Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung nur mit Zustimmung der**

---

<sup>2</sup> Als „Streisand-Effekt“ wird das Phänomen bezeichnet, dass ein Beitrag durch seine Löschung umso bekannter wird – und somit die Löschung das Gegenteil des erwünschten Zweckes erzielt. Auch juristische Schritte können einen Streisand-Effekt bewirken – und unseres Erachtens nach soll es vorrangig das Recht der betroffenen Person (und nicht der Dienstgeber\*innen) sein, zu entscheiden, ob juristische Schritte sinnvoll sind oder ob juristische Schritte den Interessen der betroffenen Person zuwiderlaufen.

betroffenen Dienstnehmer\*innen geltend machen können. In letzterem Fall müsste ebenfalls gesetzlich festgehalten werden, dass Arbeitnehmer\*innen, die keine Zustimmung geben, keinerlei beruflicher Nachteil aufgrund dieser Entscheidung entstehen darf.

**Absatz 3** bedarf einer Präzisierung. Dieser Absatz betrifft „Vermittler“ eines Dienstes, was unserer Ansicht nach eine uneindeutige Formulierung ist und mit Blick auf das Urheberrecht potenziell auch so ausgelegt werden könnte, dass Access-Provider ebenfalls davon erfasst sind. Wohlgermerkt kann auch eine engere Interpretation des Wortes „Vermittler“ stattfinden, jedoch sehen wir hier die Gefahr der Uneindeutigkeit. Eine Auslegung dieses Begriffs, welche auch Access-Provider umfasst, könnte eine Ausdehnung von Netzsperrern zur Folge haben – seitens des Justizministeriums wurde medial bereits kommuniziert, dass keine Ausweitung von Netzsperrern beabsichtigt ist. Wir begrüßen diese Sichtweise des Justizministeriums, dass Netzsperrern de facto nicht ausgedehnt werden sollen.

Damit hier aber auch der Gesetzestext präzise verständlich ist, plädieren wir dafür, einen eindeutigen Begriff (beispielsweise „Host Provider“) anstelle des Wortes „Vermittler“ zu verwenden.

#### **Zu § 549 ABGB:**

Die Einführung des Mandatsverfahrens ist ein wichtiger Schritt, damit sich Betroffene gegen Hass im Netz schnell wehren können. Aus unserer Sicht ist das auch für die besonders oft und stark betroffenen Gruppe der Journalist\*innen begrüßenswert. Damit bietet sich ihnen im Zivilrecht die Möglichkeit, die Entfernung eines rechtswidrigen Kommentars rasch bei Gericht zu erwirken. Journalist\*innen sind nicht nur besonders heftig von Hass im Netz betroffen, sie können sich auch nicht durch Rückzug schützen, da öffentliche Kommunikation ihre berufliche Aufgabe ist.

Im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens wurden medial bereits Hinweise laut, dass die Einführung des Mandatsverfahrens einen größeren Arbeitsaufwand vor Gericht erzeugen könnte. Sollte sich dies in der Praxis bestätigen, wird es wichtig sein, die Gerichtsressourcen dem anzugleichen. Wir möchten an dieser Stelle ergänzend hierzu zwei Anmerkungen machen.

Erste Anmerkung: Die Möglichkeit, dass vor Gericht mehr Fälle von rechtswidrigen Hasskommentaren verfolgt werden könnten, ist gesamtgesellschaftlich zu begrüßen. Konkret muss von einer hohen Dunkelziffer von Postings ausgegangen werden, die zwar theoretisch klagbar wären, in der Praxis jedoch aufgrund der finanziellen Rechtsunsicherheit für Betroffene im Bereich des §§ 111, 115 StGB juristisch nicht verfolgt werden. Hier besteht derzeit die Gefahr, dass nur jene Bürger\*innen ihre Persönlichkeitsrechte vor Gericht wahren

können, die es sich finanziell leisten können. Dass das neu geschaffene Mandatsverfahren auch einen kostengünstigen Zugang bieten soll, begrüßen wir deshalb ausdrücklich.

Zweite Anmerkung: Es bedarf einer Evaluierung, wie das Mandatsverfahren in der Praxis genutzt wird und ob die bearbeiteten Fälle von den zuständigen Gerichten gründlich genug geprüft werden. Gerade weil das Mandatsverfahren eine sehr rasche Reaktion des Gerichts erfordert, ist sicherzustellen, dass diese Entscheidungen ausreichend präzise sind, um kein Missbrauchspotenzial aufkommen zu lassen. Das Mandatsverfahren sollte nämlich nicht so angewandt werden können, dass Politiker\*innen reihenweise kritische Postings von Bürger\*innen löschen lassen und dies ermöglicht wird, weil die jeweiligen Fälle nicht gründlich genug vor Gericht geprüft wurden.

Um eine etwaige unerwünschte Entwicklung in der Rechtspraxis rechtzeitig zu erkennen, regen wir an, das Mandatsverfahren in der Rechtspraxis sowohl zwei Jahre nach Einführung der Bestimmung als auch nochmals fünf Jahre nach Einführung dieser Bestimmung unter diesem Gesichtspunkt zu evaluieren.

### **Konkrete Änderungsvorschläge zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

#### **Zu § 33a Medien-G:**

Hier sehen wir eine ähnliche Problematik wie in § 20 Abs 2 ABGB. Einseitig werden die Arbeitgeber\*innenrechte ausgebaut – sodass sogar gegen den dezidierten Wunsch der Arbeitnehmer\*innen juristische Schritte gesetzt werden können. Wir erlauben uns hierzu, auf unsere Stellungnahme zum HiNBG zu verweisen, in dem wir eine ähnliche Problematik sehen. Konkret kann es Fälle geben, in denen Arbeitnehmer\*innen ein berechtigtes und begründetes Interesse haben, eine Äußerung trotz ihrer Rechtswidrigkeit nicht zu verfolgen (siehe ausführliche Erklärung zu § 20 Abs 2 ABGB). Nehmen wir ein Beispiel aus der Medienbranche: Wird ein Journalist oder eine Journalistin beleidigt oder erlebt die Person üble Nachrede, so soll es vor allem das Recht der betroffenen Person bleiben, zu entscheiden, ob hier juristische Schritte angemessen bzw. sinnvoll sind. So kann es Fälle geben, bei denen die beleidigten oder diskreditierten Personen beispielsweise die jeweiligen Verfasser\*innen kennen – und sich aufgrund persönlicher Überlegungen oder weil sie dem Fall keine weitere Aufmerksamkeit zukommen lassen möchten gegen juristische Schritte entscheiden. Arbeitgeber\*innen zu ermöglichen, sogar ohne Zustimmung der Arbeitnehmer\*innen eigenmächtig rechtliche Schritte zu setzen, erscheint uns als Eingriff in die Autonomie von Arbeitnehmer\*innen.

Wir sprechen uns hier für die Streichung dieser Bestimmung aus oder für die Einschränkung, dass ein solches Vorgehen von Arbeitgeber\*innen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitnehmer\*innen gesetzlich möglich ist – und dass Arbeitnehmer\*innen, die keine

Zustimmung geben, keinerlei beruflicher Nachteil aufgrund dieser Entscheidung entstehen darf.

### **Zu § 71 StPO:**

Diese Bestimmung verbessert die Situation von Betroffenen von Beleidigung und übler Nachrede. Da es sich hierbei um Privatanklagedelikte handelt, konnten Betroffene bisweilen in manchen Fällen nicht die Identität der Täter\*innen feststellen, da eine solche Ermittlung gesetzlich nicht vorgesehen war. Um zu ermöglichen, dass Opfer von Beleidigung und übler Nachrede sich juristisch zur Wehr setzen können, erscheint uns diese Möglichkeit der Ermittlung sinnvoll. Wir erachten es als angemessen, in diesem Kontext ausdrücklich die Rechte von Opfern zu stärken und dies dezidiert für § 111 StGB und § 115 StGB vorzusehen.

Eine Anmerkung möchten wir jedoch einbringen: Seitens der Internetwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass bei einem Antrag auf Ermittlungsmaßnahmen die ermittelten persönlichen Daten an die antragstellende Partei mitzuteilen wären – also persönliche Daten weitergereicht werden. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche Regelung Vorgänge ermöglicht, bei denen eine antragstellende Partei lediglich derartige Anträge einbringt, um persönliche Daten abfragen zu können – jedoch im Konkreten dann kein Interesse an einer Privatanklage nach § 111 StGB oder § 115 StGB zeigt. Um dies zu verhindern, regen wir an, dass die antragstellende Partei nach Abschluss der Ermittlungsmaßnahmen über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Ausforschung der beschuldigten Person informiert wird, aber noch keine persönlichen Daten erhalten soll. Stattdessen soll es der antragstellenden Partei ermöglicht werden, basierend auf einer Ausforschung Privatanklage gegen die für sie bis dahin unbekannte beschuldigte Person einzuleiten. Und erst mit dem tatsächlichen Einreichen einer Privatanklage sollen der klagenden Partei die persönlichen Daten weitergereicht werden. Ein solches Vorgehen würde einerseits ermöglichen, dass sich Opfer von Beleidigung und übler Nachrede eher zur Wehr setzen können, dass jedoch gleichzeitig eine zusätzliche Hürde geschaffen wird, um eine missbräuchliche Verwendung der Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren.

### **Konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPI-G)**

#### **Zu § 1 KoPI-G:**

Grundsätzlich sei angemerkt, dass wir höhere Schwellwerte, welche Plattformen von diesem Gesetz betroffen sind, für noch sinnvoller gehalten hätten – um klarzumachen, dass dieses

Gesetz vor allem auf die großen internationalen Kommunikationsplattformen abzielt, die gerade auch für nationale Behörden oft schwer erreichbar scheinen.

### **Zu § 1 Abs 2:**

Wir möchten überdies anregen, die Formulierung in **Absatz 2** sprachlich klarer zu formulieren – derzeit wird darin definiert, welche Plattformen dem Gesetz „nicht unterliegen“. Auf Rückfrage im Bundeskanzleramt erhielten wir überdies die Auskunft, dass die genannten Kriterien als alternative und nicht kumulative Aufzählung zu verstehen seien – was angesichts der gewählten Formulierung von manchen Leser\*innen anders interpretiert werden kann. Da Gesetze eindeutig und bestimmt sein sollen, regen wir an, diese Bestimmung sprachlich zu vereinfachen und aufzuzählen, welche Unternehmen vom Gesetz erfasst sind (und nicht, welche im Sinne einer doppelten Verneinung ausgenommen sind – da dies eine zusätzliche Hürde im Verständnis des Gesetzestextes schafft).

### **Zu §1 Abs 3:**

Das vorliegende Gesetzespaket zielt vor allem auch auf die Regulierung der großen internationalen Plattformen ab. Hier gab es bisher das Problem, dass selbst für die österreichische Justiz manch eine große internationale Plattform schwer erreichbar schien – der vorliegende Gesetzesentwurf soll sicherstellen, dass Plattformen nach Rechtsverstößen auch tatsächlich reagieren. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass Medienunternehmen mit journalistischen Inhaltsangeboten von den Verpflichtungen ausgenommen sind – denn bei österreichischen Medienunternehmen kann man bereits jetzt davon ausgehen, dass diese reagieren, wenn sich etwa die Staatsanwaltschaft an sie wendet. Es ist dementsprechend angemessen, diese konkrete Ausnahme zu machen, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass es ein Rechtsinstrument gibt, mittels dem sichergestellt wird, dass große Internetplattformen ihrer Verantwortung ebenfalls nachkommen.

### **Zu § 3 Abs 1:**

Es ist sehr positiv, dass die erfassten Plattformen ein Meldeformular zur Verfügung stellen müssen, damit Nutzer\*innen „mittels leicht auffindbarer, ständig verfügbarer und einfach handhabbarer Funktionalitäten“ auf rechtswidrige Inhalte hinweisen können.

Die Erfahrungen mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Deutschland haben gezeigt, dass die Gestaltung und leichte Auffindbarkeit in der Praxis ausschlaggebend dafür sind, ob und in welchem Ausmaß Bürger\*innen Meldungen durchführen.

Wir regen an, dass die Aufsichtsbehörde dezidiert auch durch Verordnung präzise Mindeststandards vorgeben können soll, wie solche Meldeformulare inhaltlich gestaltet und auffindbar sein müssen. Notfalls können solche Auflagen gegenüber Plattformen, gegen die ein Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, von der Aufsichtsbehörde wohl auch mittels

Bescheid gemacht werden – aber der Praktikabilität halber regen wir an, hier dezidiert auch die Möglichkeit der generellen Verordnung für alle Plattformen vorzusehen.

**Zu § 3 Abs 7:**

Diese Bestimmung ermöglicht Plattformen, eine Meldung dann nicht zu prüfen, wenn diese „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ missbräuchlich oder automatisiert erscheint. Die Formulierung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ist bereits eine inhaltliche Einschränkung, die sicherstellen soll, dass Plattformen Meldungen nicht einfach ignorieren können, gleichzeitig aber in Fällen beispielsweise von spam-artigen Meldungen ihre Ressourcen hierfür nicht aufwenden müssen.

Um jedoch sicherzustellen, dass §3 Abs 7 wirklich nur in absolut begründeten Ausnahmefällen genutzt wird, regen wir folgendes Vorgehen an: Die Aufsichtsbehörde soll im Rahmen ihrer Verordnung zu den Transparenzberichten (§ 4 Abs 3) ebenfalls von den Plattformen erfordern, dass diese vermerken müssen, wie oft ein Meldungs- oder Überprüfungsverfahren nicht eingeleitet wurde aufgrund der Bestimmung in § 3 Abs 7.

**Zu § 4:**

Wir begrüßen, dass das KoPI-G auch mehr Transparenz bringen soll, welche Schritte große Plattformen gegen strafbare Hasskommentare setzen. Dass die Aufsichtsbehörde mittels Verordnung sehr präzise festlegen kann, welche Informationen Plattformen vorlegen müssen, erscheint uns von besonderer Relevanz.

Als Empfehlung für die Aufsichtsbehörde – und auch aus journalistischer Sicht – möchten wir folgendes anregen: Die Transparenzberichte sollen in einem einheitlichen, maschinenlesbaren Format erstellt werden müssen, um einerseits eine Auswertung (beispielsweise durch Journalist\*innen oder Wissenschaftler\*innen) und auch einen Vergleich zwischen den Plattformen zu vereinfachen. Dies ist im Sinne einer kritischen und gut informierten Öffentlichkeit notwendig.

Ebenfalls sollte nicht nur, wie in Abs 2 Z 4 sowie Abs 2 Z 5, die Gesamtzahl der Meldungen bzw. Überprüfungsverfahren aufgelistet werden (und wie viel davon zu einer Löschung oder Sperrung führten), sondern diese Auflistung sollte auch taxativ eine Übersicht für jeden einzelnen Tatbestand (siehe § 2 Abs 6) beinhalten, sodass nachvollziehbar ist, welche vermuteten Rechtsverstöße besonders häufig gemeldet werden und gegen welche Formen der Rechtsverstöße die Plattformen besonders häufig vorgehen. Dies dient auch der zukünftigen Evaluierung dieses Gesetzes, um nachvollziehen zu können, wie viel Wirkung es in der Praxis entfaltet.

**Zu § 9 Abs 1:**

Die Aufsichtsbehörde muss laut Entwurf bei mindestens fünf „begründeten“ Beschwerden gegen eine Plattform im Monat ein Verfahren einleiten – wobei in den Erläuterungen hierzu



zu lesen ist, dass die „Begründetheit“ eine Einschätzungssache der „vorgeschalteten“ Beschwerdestelle sowie der Behörde ist. Wir erachten diese Anmerkung als insofern relevant, als ein Automatismus basierend auf reiner Quantität und nicht der Qualität der Beschwerden bzw. der objektiv erkennbaren Situation wenig sinnvoll ist.

Wir regen aber an, dass der Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit offenstehen soll, selbständig ein Verfahren einzuleiten – wenn sie einen begründeten Verdacht argumentieren kann, dass eine vom Gesetz erfasste Plattform ihren Verpflichtungen nicht zur Genüge nachkommt. Das Einschreiten der Aufsichtsbehörde soll nicht rein an eine Zahl gekoppelt werden: Zum Beispiel ist es denkbar, dass in einem Monat nur drei Beschwerden eingebracht werden, diese aber besonders gut begründet und schwerwiegend sind, oder aber, dass Medienberichte auf einen Missstand hindeuten, und es aus Sicht der Behörde wenig sinnvoll erscheint, mit einem Verfahren zu warten, bis genügend Beschwerden pro Monat eintreffen. Aus diesem Grund empfehlen wir hier, der Aufsichtsbehörde die gesetzliche Möglichkeit zu geben, auch selbständig aktiv zu werden und die Einhaltung des Gesetzes in diesen Fällen überprüfen zu können.

**Erstellt von:**

Mag.<sup>a</sup> (FH) Ingrid Brodnig, Journalistin & Autorin, [info@brodnig.org](mailto:info@brodnig.org)

Dr.<sup>in</sup> Daniela Kraus, Generalsekretärin Presseclub Concordia, [d.kraus@concordia.at](mailto:d.kraus@concordia.at)